

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Monika Knoche, Karin Binder, Inge Höger, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/12765 –**

Gesundheitsschutz und Prävention durch „Drugchecking“

Vorbemerkung der Fragesteller

Als „Drugchecking“ wird die Möglichkeit für Drogenkonsumenten/Drogenkonsumentinnen bezeichnet, auf dem Schwarzmarkt erworbene, zum Eigenkonsum bestimmte psychoaktive Substanzen anonym auf ihre qualitative und quantitative Zusammensetzung hin untersuchen zu lassen und die Testergebnisse zurückgemeldet zu bekommen.

Im Juli 1999 lud das Bundesministerium für Gesundheit Vertreter/Vertreterinnen mehrerer Bundesbehörden, Experten/Expertinnen aus dem Drogenbereich, Vertreter/Vertreterinnen von Szeneorganisationen und aus Institutionen des Drogenhilfesystems zu einer Besprechung „betreffs der Schadensminimierung beim unbefugten Drogenkonsum durch Drug-Checking“ ein. Im September 2001 veranstaltete die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) das Seminar „Drogenkonsum in der Partyszene – Entwicklungen und aktueller Kenntnisstand“. Drugchecking bildete einen Arbeitsschwerpunkt der Tagung. Trotz anderslautender Ankündigungen hat das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) jedoch bis heute das Thema nicht weiter verfolgt. Verschiedene Studien bestätigen, dass etwa bezüglich der Erhöhung der Reichweite des Hilfesystems (Akzeptanz der Maßnahmen), der Reduzierung von konsumbedingten Risiken (Rezeption der Analyseergebnisse) sowie der nichtintendierten Wirkungen Drugchecking positive Ergebnisse erzielt. Zahlreiche europäische Länder haben dies im Gegensatz zur Bundesregierung bereits erkannt und setzen Drugchecking entsprechend zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes ihrer Bürger/Bürgerinnen ein.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung warnt vor dem Konsum illegaler psychoaktiver Substanzen und lehnt deshalb insbesondere alle Maßnahmen mit dem Potential zur unmittelbaren und aktiven Förderung des illegalen Konsums von Drogen ab. Deshalb führen weder Deutschland noch die überwiegende Mehrzahl der Staaten und Städte in Europa eine als „Drugchecking“ bezeichnete regelmäßige

Analyse illegaler psychoaktiver Substanzen durch. Nach dem Kenntnisstand der Bundesregierung erfolgt ein regelmäßiges „Drugchecking“ in Europa lediglich in Barcelona, Wien und Zürich sowie in einem Verbund von 30 niederländischen Städten.

Die Bundesregierung hat sich – wie 1999 angekündigt – mit dem Thema Analyse illegaler psychoaktiver Substanzen intensiv weiter beschäftigt. Die Erkenntnisse aus den seit 2000 von der Bundesregierung geförderten Expertengesprächen und Fachtagungen zu den Möglichkeiten der Gesundheitsförderung und Prävention im Bereich der Freizeit- und Partydrogen haben dazu geführt, dass das „Drugchecking“ seitens der Bundesregierung weiterhin nicht als Maßnahme der Drogenprävention gesehen wird und deshalb nicht unterstützt werden kann. Die Bundesregierung stimmt vielmehr mit der, auch im INCB-Bericht 2008 vertretenen, Auffassung des International Narcotics Control Board (INCB, Internationaler Drogenkontrollrat) überein, dass ein negatives Testergebnis insbesondere von Jugendlichen als Aufmunterung zum Drogenkonsum missverstanden werden könnte.

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die Wirksamkeit von
 - a) stationärem Drugchecking (die Möglichkeit für Drogenkonsumenten, Substanzproben in einer Drogenberatungsstelle oder anderen Hilfeinstitutionen abgeben zu können und über diese Einrichtung später die Ergebnisse mitgeteilt zu bekommen)
 - b) Vor-Ort-Drugchecking (die Möglichkeit für Drogenkonsumenten, Substanzproben bei einer im Rahmen aufsuchender Arbeit agierenden Hilfeinstitutionen, die ein mobiles Labor einsetzt, abgeben zu können und die Ergebnisse unmittelbar danach mitgeteilt zu bekommen)
- in Bezug auf
- aa) die Vermeidung gefährlicher Vergiftungen durch Warnung vor auf dem Schwarzmarkt erworbenen Substanzen mit besonders erhöhtem Risikopotenzial durch
 - ungewöhnlich hohe Wirkstoffdosierungen?
 - Verunreinigungen durch gesundheitsgefährdende Stoffe?
 - Erwerb unter falschen Annahmen über die Art der Inhaltsstoffe?
 - bb) Vorbeugung von Gesundheitsschäden durch einen verbesserten Zugang zu Drogengebraucher/Drogengebraucherinnen?
 - cc) Vorbeugung von Gesundheitsschäden durch eine erhöhte Glaubwürdigkeit und Reichweite der über psychoaktive Substanzen, ihren Gebrauch sowie die Angebote des Drogenhilfesystems verbreiteten Informationen?
 - dd) Förderung eines selbstreflexiven, selbstkontrollierten, risikobewussten Konsums von illegal gehandelten psychoaktiven Substanzen?
 - ee) die Beeinflussung des Drogen-Schwarzmarkts dahingehend, dass die hier gehandelten Produkte auch tatsächlich der erwarteten Substanzqualität und -quantität entsprechen?
 - ff) Gewinne von fundierten Informationen über Gebrauch/Gebraucherinnen illegaler Substanzen, ihre Motivation zum Konsum und protektive Faktoren und Strategien beim Gebrauch?

Ein Testen von psychoaktiven Substanzen stationär oder vor Ort (z. B. in Diskotheken oder bei Open-Air-Festivals) könnte sich einerseits so auswirken, dass Vergiftungen aufgrund ungewöhnlich hoher Wirkstoffdosierungen, Verunreinigungen oder irreführender Angaben zu den Inhaltsstoffen vermieden werden. Andererseits garantiert aber auch ein qualifiziert hochwertiges so genanntes

Drugchecking keine Sicherheit für die Konsumierenden, da die illegale Herstellung von Drogen gerade nicht unter den Bedingungen einer kontrollierten pharmazeutischen Qualität stattfindet. Selbst Tabletten, die aus demselben illegalen Herstellungsprozess bzw. derselben „Charge“ stammen, können unterschiedliche Zusammensetzungen aufweisen. Deshalb kann das getestete psychoaktive Produkt zwar aus Sicht der Konsumierenden den Erwartungen entsprechen und frei von Verunreinigungen oder unerwünschten Wirkstoffdosierungen sein, die nichtgetesteten Einheiten aus derselben Herstellung bzw. „Charge“ aber dennoch verunreinigt oder ungewöhnlich hoch dosiert sein. Die Untersuchungsergebnisse einer einzelnen Konsumeinheit einer psychoaktiven Substanz können deshalb nicht verallgemeinert werden. Dies gilt auch dann, wenn etwa in der Darreichungsform „Tablette“ angebotene Konsumeinheiten, dieselbe Form, Farbe und denselben Aufdruck (Logo) haben. Das Ziel der Substanzeanalyse, Vergiftungen zu vermeiden, kann also unter Umständen ins Gegenteil verkehrt werden.

Dieselbe Ambivalenz ergibt sich auch in Bezug auf die Vorbeugung von Gesundheitsschäden durch einen verbesserten Zugang zu Konsumierenden von illegalen Drogen sowie glaubwürdigere Informationen und der Förderung eines verantwortlicheren Konsums illegaler psychoaktiver Substanzen für diese Zielgruppe. Die der Bundesregierung vorliegenden Berichte zu den Effekten des so genannten Drugcheckings weisen zwar nach, dass dadurch eine Reihe von Konsumenten erreicht werden konnten, die ansonsten Präventions- und Hilfeangebote eher nicht wahrgenommen hätten. Allerdings stimmt die Bundesregierung hier, wie bereits angemerkt, mit der Einschätzung des INCB überein, dass ein negatives Testergebnis als Aufmunterung zum Drogenkonsum missverstanden werden könnte. Unzutreffend sind nach Auffassung der Bundesregierung Erwartungen, dass ein so genanntes Drugchecking auf die am illegalen Handel mit Drogen beteiligten Akteure in einer Weise Einfluss nehmen könnte, die diese zu Maßnahmen der Qualitätssicherung ihrer Produkte (etwa keine Verunreinigungen, keine Streckmittel) veranlassen könnten. Ausschlaggebend für diese Einschätzung der Bundesregierung ist insbesondere eine Studie von „ChEckiT!“ (Wien) aus dem Jahr 2005, derzufolge die Qualität der untersuchten Amphetaminproben trotz der fortlaufenden Tests sogar gesunken ist: 1998 enthielten nur 52 Prozent der als Amphetamine (Szenename „Speed“) gekauften Proben tatsächlich Amphetamin, 2003 sogar nur noch 35 Prozent.

2. Ist der Bundesregierung bekannt, dass sowohl das Amtsgericht Tiergarten als auch das Landgericht Berlin 1999 festgestellt haben, dass das durch die Vereinsmitglieder von Eve & Rave Berlin e. V. praktizierte Verfahren zur Durchführung des Drugchecking-Programms von 1995 bis 1996 nicht gegen geltendes Recht verstieß?

Wenn ja, welche Schlüsse zieht die Bundesregierung daraus für die geltenden rechtlichen Bedingungen für die Durchführung von Drugchecking in Deutschland?

Die Bundesregierung beobachtet die Rechtsprechung auf dem Gebiet des Betäubungsmittelstrafrechts aufmerksam und prüft in diesem Kontext stets, ob ein Erfordernis für eine Änderung von Rechtsvorschriften besteht. Aus den genannten Gerichtsentscheidungen, die der Bundesregierung aus nichtamtlicher Quelle bekannt sind, ergibt sich ein solches Erfordernis nicht.

3. Welchen Institutionen ist (neben Apotheken und Labors der Strafverfolgungsbehörden) die Entgegennahme und Analyse von Substanzproben zum Zwecke des Drugchecking im Sinne einer Maßnahme des Gesundheitsschutzes von Konsumenten illegaler Drogen erlaubt?

Wie die Regelungen in § 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e und Absatz 2 des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) zeigen, hat der Gesetzgeber die erlaubnisfreie Möglichkeit zur Untersuchung von Betäubungsmitteln auf den Betrieb einer Apotheke, auf Bundes- und Landesbehörden für den Bereich ihrer dienstlichen Tätigkeit sowie auf die von ihnen mit der Untersuchung von Betäubungsmitteln beauftragten Behörden begrenzt. Derzeit gibt es keine Erlaubnisse nach § 3 BtMG, die die Entgegennahme und Analyse rauschgiftverdächtiger Proben zum Zwecke des „Drugchecking“ im Sinne einer Maßnahme des Gesundheitsschutzes von Konsumenten illegaler Drogen gestatten.

4. Nach welchen Richtlinien entscheidet das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) darüber, welchen Institutionen eine Analyse gemäß Frage 3 gestattet ist?

Nach § 5 Absatz 1 Nummer 6 BtMG ist die Erlaubnis nach § 3 BtMG zu versagen, wenn die Art und der Zweck des beantragten Verkehrs nicht mit dem Zweck des BtMG vereinbar ist, die notwendige medizinische Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen, daneben aber den Missbrauch von Betäubungsmitteln oder die missbräuchliche Herstellung ausgenommener Zubereitungen sowie das Entstehen oder Erhalten einer Betäubungsmittelabhängigkeit soweit wie möglich auszuschließen.

5. Welche Informationen besitzt die Bundesregierung darüber, dass im Zeitraum von 1996 bis 1999 von Seiten des BfArM einigen Institutionen in Deutschland (z. B. dem gerichtsmedizinischen Institut der Charité Berlin) die Berechtigung entzogen wurde, Substanzproben von Stoffen, die unter das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) fallen, entgegenzunehmen, sofern diese nicht von Strafverfolgungsbehörden entgegengenommen werden?
 - a) Wie lautete die Begründung des BfArM für diese Maßnahme?
 - b) Teilt die Bundesregierung die Auffassung des BfArM?

Erlaubnisse nach § 3 BtMG zur Annahme rauschgiftverdächtiger Proben zum Zwecke des „Drugchecking“ im Sinne einer Maßnahme des Gesundheitsschutzes von Konsumenten illegaler Drogen lagen und liegen nicht vor und wurden deshalb auch im Zeitraum 1996 bis 1999 nicht entzogen.

6. Ist der Bundesregierung das im Nachgang des Expertinnen- und Expertengesprächs, das auf Einladung des BMG bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern mehrerer Bundesbehörden, Expertinnen und Experten aus dem Drogenbereich und Vertreterinnen und Vertreter von so genannten Szeneorganisationen aus dem Technomusik-Bereich im Juli 1999 im BMG stattfand, vom „Techno-Netzwerk Berlin“ 1999 und 2000 erstellte „Drugchecking-Konzept für die Bundesrepublik Deutschland“ bekannt?

Wenn ja, wie beurteilt die Bundesregierung das darin erstellte Konzept zur Umsetzung von Drugchecking in Deutschland, insbesondere die Forderung eines Bundesmodellprojekts, das eine wissenschaftliche Evaluation beinhaltet?

Der Bundesregierung liegt das vom Techno-Netzwerk Berlin unter dem seinerzeitigen Blickwinkel in den Jahren 1999/2000 erstellte „Drug-Checking-Kon-

zept für die Bundesrepublik Deutschland“ in der Fassung vom 14. April 2000 vor, das ein „Additions- und Integrationsmodell als Drug-Checking-Modell für Deutschland“ beinhaltet. Aufgrund der Ergebnisse der Expertengespräche und Fachtagungen im Rahmen verschiedener Maßnahmen zur Prävention des Drogenkonsums in Deutschland seit 2000 (siehe Antwort zu den Fragen 7 und 8) beurteilt die Bundesregierung ein solches Modell als nicht zielführend und aufgrund der geltenden Rechtslage als nicht umsetzbar.

7. Kam das BMG seiner am Ende des Expertinnen- und Expertengesprächs getätigten Ankündigung nach, die Diskussion über Drugchecking mit den zuvor eingeladenen Expertinnen und Experten und Vertreterinnen und Vertretern der Szeneorganisationen auf Grundlage des Konzepts fortzusetzen?

Wenn ja, in welcher Form, und mit welchen Ergebnissen?

Wenn nein, warum nicht?

Das BMG hat nach dem Vorliegen des Konzepts weitere Gespräche mit den Vertreterinnen/Vertretern des Techno-Netzwerks geführt. Dabei wurden das Konzept und weitere Forderungen und Vorschläge des Techno-Netzwerks diskutiert. Im März 2001 fand ein zweitägiger Workshop mit Vertreterinnen und Vertretern des BMG, der BZgA und der in den Partyszenen tätigen Projekte aus Hamburg, Köln, Leipzig, Berlin, Frankfurt, Münster und Nürnberg statt. Im September 2001 veranstaltete die BZgA im Auftrag des BMG eine dreitägige Fachtagung zum Thema Drogenkonsum in der Partyszene – Entwicklungen und aktueller Kenntnisstand in Köln. Die Beiträge der Fachtagung sind im 2002 erschienenen Band 19 der Reihe „Forschung und Praxis der Gesundheitsförderung“ dokumentiert (siehe Antwort zu Frage 8). Aus Anlass der Fachtagung publizierte die BZgA im September 2001 die Broschüre „Drogenkonsum in der Partyszene“, die über die damals bestehenden 27 Projekte im Partysetting in Deutschland informiert. Am 14. Mai 2003 veranstaltete die Drogenbeauftragte der Bundesregierung in Berlin das Expertengespräch „Ecstasy. Bedeutung aktueller Forschungsergebnisse für Prävention und Risikobewertung.“ Das Protokoll des Expertengesprächs wurde von der Geschäftsstelle der Drogenbeauftragten als Broschüre publiziert. Zu weiteren Aktivitäten der Bundesregierung wird auf die Antwort zu Frage 8d verwiesen.

8. Ist der Bundesregierung bekannt, dass auf dem im September 2001 von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) veranstalteten Seminar „Drogenkonsum in der Partyszene – Entwicklungen und aktueller Kenntnisstand“ Drugchecking einen Arbeitsschwerpunkt bildete und die Arbeitsgruppe zum Drugchecking die Initiierung eines Modellprojekts befürwortete sowie die Empfehlung aussprach, die Leitlinien der BZgA zur Prävention des Ecstasykonsums durch eine wissenschaftliche Evaluation zum Drugchecking zu ergänzen, die insbesondere folgende Ziele überprüft:

- Erhöhung der Reichweite des Hilfesystems (Akzeptanz der Maßnahmen),
- Reduzierung von konsumbedingten Risiken (Rezeption der Analyseergebnisse),
- nichtintendierte Wirkungen,
- Effektivität der Maßnahme und die Effizienz der Methode?

Wenn ja:

- a) Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung hieraus auf die Dringlichkeit der Umsetzung von Drugchecking?

- b) In welcher Weise hat die Bundesregierung die Entwicklung eines Drugchecking-Modellprojekts bislang gefördert?
- c) Welche Gründe sind aus Sicht der Bundesregierung dafür zu nennen, dass bislang kein Drugchecking-Modellprojekt initiiert wurde?
- d) In welcher Weise reagierte die BZgA auf die oben genannte Forderung der Arbeitsgruppe auf ein Modellprojekt?
- e) Ist die Forderung der Arbeitsgruppe zur Ergänzung der Leitlinien zur Prävention des Ecstasykonsums umgesetzt worden?

Wenn ja, wann, und in welcher Form?

Wenn nein, warum nicht?

Ja, dies ist der Bundesregierung bekannt. Die Empfehlungen zur Prävention des Ecstasykonsums als Ergänzung der BZgA-Leitlinien zur Suchtvorbeugung wurden 1998 im Band 5 „Prävention des Ecstasykonsums. Empirische Forschungsergebnisse und Leitlinien“ der BZgA Fachheftreihe „Forschung und Praxis der Gesundheitsförderung“ veröffentlicht. Diese Empfehlungen und Leitlinien zur Prävention des Ecstasykonsums wurden 2001 auf der Fachtagung zum Thema „Drogenkonsum in der Partyszene“ auf Grundlage des damals aktuellen Forschungsstands erneut diskutiert. Diese Fachtagung ist im Auftrag des BMG von der BZgA veranstaltet worden. Neue medizinische und pharmakologische Aspekte des Ecstasykonsums wurden vorgestellt und der aktuelle Forschungs- und Kenntnisstand in Bezug auf die Verbreitung von Ecstasy und anderen Partydrogen gesichtet. Auf dieser Grundlage wurden gemeinsam mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Tagung Ansatzpunkte für die Fortschreibung der Leitlinien zur Ecstasyprävention erarbeitet. Die Beiträge der Referentinnen und Referenten wie auch die Ergebnisse der drei Arbeitsgruppen und die daraus abgeleiteten Schlussfolgerungen und Perspektiven für eine Fortschreibung der Leitlinien zur Prävention des Konsums von Ecstasy und anderen Partydrogen sind im Band 19 der BZgA Fachheftreihe „Forschung und Praxis der Gesundheitsförderung“ ausführlich dokumentiert. Die Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Chancen und Risiken von Drugchecking“ im Rahmen einer wissenschaftlichen Evaluation zu prüfen, ob „Drugchecking“ ein geeignetes Instrument der Prävention darstellt, wurden aufgenommen.

Zu Frage 8a

Eine angebliche „Dringlichkeit“, Maßnahmen zum „Drugchecking“ zu ermöglichen, bestand seinerzeit nur aus Sicht der Vertreterinnen und Vertreter der so genannten „Partyprojekte“. Handlungsbedarf für suchtpreventive Maßnahmen ergab sich seinerzeit im Hinblick auf die Daten zur Prävalenz des Drogenkonsums. Sowohl bei Jugendlichen im Alter von zwölf bis 17 Jahren als auch bei jungen Erwachsenen im Alter von 18 bis 39 Jahren hatte die Konsumprävalenz von illegalen Drogen in den 90er-Jahren zugenommen. Im Wesentlichen ist dieser Anstieg auf eine Zunahme des Cannabiskonsums zurückzuführen. Eine Ausnahme ist allerdings der Drogenkonsum Jugendlicher im Jahr 1997; über den Cannabiskonsum hinaus spielte in diesem Jahr mit 2,4 Prozent auch Ecstasy eine bedeutendere Rolle. Dieser Anstieg war jedoch in den folgenden Jahren wieder rückläufig. Außer für Cannabis liegen die Prävalenzzahlen für die 12- bis 25-Jährigen für sämtliche illegalen Drogen bis heute bei jeweils unter einem Prozent.

Hingegen hat aus Sicht der Bundesregierung keine Dringlichkeit für Maßnahmen zum „Drugchecking“ bestanden. Wie bereits in der Vorbemerkung der Bundesregierung ausgeführt, ist die Bundesregierung weiterhin der Auffassung, dass ein Drugchecking nicht vertretbar ist und aus suchtpreventiver Sicht sogar kontraproduktiv wäre.

Zu Frage 8b

Eine Förderung von Drugchecking-Modellprojekten durch die Bundesregierung ist nicht erfolgt und auch nicht beabsichtigt.

Zu Frage 8c

Die 12-Monatsprävalenz des Konsums von Amphetaminen und Ecstasy lag im Jahr 2008 für Jugendliche zwischen zwölf und 17 Jahren bei 0,6 Prozent für Amphetamine und 0,8 Prozent für Ecstasy. Bei Erwachsenen (18 bis 64 Jahre) ergeben sich für das Jahr 2006 Werte von 0,5 Prozent und 0,4 Prozent. Diese Daten und der in der Antwort zu Frage 8a skizzierte Trend dienen zur Beurteilung des Handlungsbedarfs und bilden unter Berücksichtigung der rechtlichen Bedingungen die Grundlage für die Entscheidung gegen eine Initiierung eines Drugchecking-Modellprojekts.

Zu Frage 8d

Die BZgA hat die medizinischen, pharmakologischen und epidemiologischen Aspekte des Ecstasykonsums und die Ergebnisse der drei Arbeitsgruppen dokumentiert und in die Leitliniendiskussion eingearbeitet und der Fachöffentlichkeit zur Verfügung gestellt (siehe Antwort zu Frage 8).

Da die Prävalenzen des Amphetamin- und Ecstasykonsums mit einer Ausnahme 1997 gering waren, wurde der Fokus der präventiven Maßnahmen und Strategien nicht auf „Drugchecking“, sondern auf ressourcenfördernde Ansätze gelegt. Im Nachgang zur BZgA-Tagung 2001 „Drogenkonsum in der Party-szene“ hat die BZgA in Absprache mit dem damaligen Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung (BMGS) zum Weltdrogentag 2003 den Arbeitskreis „Healthy Nightlife“ initiiert. Das Expertengespräch am Weltdrogentag 2003 zum Thema „Verbesserung der Kooperation zwischen verschiedenen Akteuren in der Partyszene“ zielte darauf ab, die Zusammenarbeit zwischen der BZgA und szenenahen Anbietern suchtpreventiver Leistungen zu intensivieren. Der 2005 auf einer Fachtagung vorgestellte Leitfaden „NACHTS LEBEN“ ist das Resultat der engagierten Zusammenarbeit im Arbeitskreis Healthy Nightlife. Damit gelang es, konkrete Handlungsempfehlungen für relevante lokale Akteure im Partybereich zu erstellen. Der Leitfaden richtet sich mit ressourcenorientierten, suchtpreventiven und gesundheitsförderlichen Anregungen an zentrale Institutionen und Akteure, um risikominimierende Strategien im Nachtleben zu fördern.

Zu Frage 8e

Im o. g. Fachheft der BZgA Band 19 wurden die verschiedenen Vorschläge aus den Arbeitsgruppen für eine Modifizierung der bestehenden BZgA-Leitlinien zur Prävention des Ecstasykonsums formuliert. Auf der Grundlage und unter Einbeziehung dieser Vorschläge wurden die bestehenden Leitlinien ergänzt. Aufgrund der rückläufigen Prävalenz des Konsums von Amphetaminen und Ecstasy wurde von der Umsetzung eines Modellversuchs Abstand genommen.

9. Sind der Bundesregierung die Ergebnisse der durch die EU geförderten Studie „Pill Testing, Ecstasy & Prävention. Eine wissenschaftliche Evaluationsstudie in drei europäischen Städten“ (Benschop, Rabes & Korf 2002) bekannt?
 - a) Wie beurteilt die Bundesregierung die Ergebnisse der Studie bzgl. der aufgeführten Aspekte in Frage 8?
 - b) Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus den Ergebnissen in Bezug auf die Förderung eines Modellprojekts zum Drugchecking?

Der Bundesregierung ist die genannte Studie bekannt. Sie belegt unter anderem, dass das Drugchecking-Angebot für die untersuchten 702 Partybesucherinnen und -besucher weder den Einstieg in den Konsum von Ecstasy verhindern konnte noch das Ausmaß des Ecstasykonsums beeinflusste. Nur wenn das Analyseergebnis nicht den Erwartungen entsprochen hatte und das Testangebot häufig angenommen wurde, reduzierte sich die Häufigkeit des Ecstasykonsums. Diese Ergebnisse haben die Bundesregierung in ihrer Auffassung bestärkt, dass Analyseangebote von illegalen psychoaktiven Substanzen keine geeignete Maßnahme der Drogenprävention sind.

10. Ist der Bundesregierung bekannt, dass in den Niederlanden durch das Drugs Information and Monitoring System (DIMS) Drugchecking in 30 Städten angeboten und das Programm kontinuierlich wissenschaftlich evaluiert wird?

Wenn ja, wie bewertet die Bundesregierung die Ergebnisse der Begleitforschung dieses Programms bzgl. der Aspekte aus Frage 8?

Das DIMS wurde in den Niederlanden 1992 initiiert. Nach Auskunft des niederländischen nationalen Knotenpunkts (im Trimbos Institut, Utrecht) beschränkt sich dieses System allerdings auf das Testen von Drogen, die innerhalb der 30 Städte in bestimmten Einrichtungen in Verbindung mit einem kurzen Beratungsgespräch abgegeben werden können, sowie auf die Darstellung der Testergebnisse in kostenfrei erhältlichen Informationsblättern. Dem niederländischen REITOX-Bericht 2008 zufolge wurden 2007 insgesamt 5 866 illegale Drogen zum Testen abgegeben, davon 3 796 als Ecstasy verkaufte Pillen. Über die Analysen hinaus evaluiert das DIMS die Proben nicht und beabsichtigt dies auch nicht für die Zukunft.

11. Ist der Bundesregierung bekannt, dass auch in der Schweiz, in Österreich und Spanien Drugchecking-Angebote existieren, die wissenschaftlich evaluiert wurden oder werden?

Wenn ja, wie bewertet die Bundesregierung diese Angebote bzgl. der Aspekte aus Frage 8?

Der Bundesregierung ist bekannt, dass – wie bereits gesagt – eine als „Drugchecking“ bezeichnete regelmäßige Analyse illegaler psychoaktiver Substanzen derzeit in den Städten Zürich, Wien und Barcelona erfolgt. Bezüglich der Bewertung dieser Angebote wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 8 verwiesen. Wissenschaftliche Evaluationen der Angebote aus diesen Städten liegen der Bundesregierung nur aus Wien aus dem Jahr 2005 vor. Diese Evaluation – wie die in Frage 9 erwähnte Studie auch – lieferte zwar informative Erkenntnisse zu den befragten Party- und Freizeitdrogen konsumierenden Personen. Allerdings kann von diesen Erkenntnissen nur bedingt auf die Gesamtheit der Partybesucherinnen und -besucher geschlossen werden, weil bei der Wiener Studie nach eigenen Angaben die Repräsentativität der einzelnen Stichproben nicht gewährleistet ist.

12. Sind in den vergangenen Jahren beim BMG, BfArM, BZgA oder anderen Bundesbehörden Anträge zur
- a) Genehmigung der Durchführung von Drugchecking-Projekten (im Sinne der Schaffung von Rechtssicherheit) oder
 - b) Förderung für Drugchecking-Projekte
- gestellt worden?
- Wenn ja, wie, und mit welcher Begründung wurde jeweils beschieden?

Nein, es sind keine der aufgeführten Anträge gestellt worden.

